

Prüfungsordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 20.02.2012

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 (GVBl. I S. 238, im Folgenden VO genannt) gibt sich die Fachhochschule Frankfurt am Main im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter diese Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung ist nach § 20 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom Präsidium genehmigt und gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Antragsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sowie Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik.

(2) Mit dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium im Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Die Prüfung knüpft an den besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im gewählten Studienbereich sind.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 der VO im Einzelfall ein durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter eines anderen Bundeslands anerkennt und auf eine eigene Prüfung verzichtet, erteilt er einen dementsprechenden Bescheid und übernimmt die Benotungen aus dem anerkannten Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik ist beim Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main einzureichen und muss der Hochschule bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres schriftlich vorliegen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Der Antrag ist formgebunden. Er ist bei der Fachhochschule Frankfurt am Main erhältlich. Dem Antrag sind über die in § 4 Abs. 3 der VO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
2. ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
3. ggf. Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Präsidium der Hochschule auf Vollständigkeit geprüft, mit dementsprechenden Hinweisen versehen und an den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sichtet zunächst die Anträge. Er kann danach Bewerberinnen und Bewerber zu einem jeweils halbstündigen Beratungsgespräch einladen. Die Frist

zwischen dem Tag der Erstellung der Einladung und dem Gesprächstermin muss mindestens sieben Tage betragen. Nichterscheinen zum angebotenen Gespräch führt nicht zur Ablehnung der Zulassung.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt im Falle von Beratungsgesprächen nach deren Beendigung, sonst unverzüglich nach Sichtung nach Abs. 2 zusammen und entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen die Anlagen nach § 2 Abs. 2 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Er entscheidet in dieser Sitzung auch über den Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der VO sowie eine Anerkennung gem. § 1 Abs. 3. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Einladung von Gästen nach § 7 Abs. 3 der VO.

(4) Zum Prüfungsgespräch lässt der Prüfungsausschuss schriftlich zu. Dieser Zulassungsbescheid muss 14 Tage vor dem Prüfungstermin zur Post gegeben werden. Dabei sind Ort, Raum und Zeit für das Prüfungsgespräch anzugeben, ebenso, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenprüfung handelt. Elektronische Einladungen sind unzulässig.

(5) Der Zulassungsbescheid unterrichtet auch über eine Befreiung von der schriftlichen Prüfung gem. Abs. 3. Wird nicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung befreit, so beinhaltet der Zulassungsbescheid auch die Zulassung zur schriftlichen Prüfung unter Angabe von Ort, Raum und Zeit der Prüfung. Der Termin für die schriftliche Prüfung soll nicht weniger als 7 Kalendertage und nicht mehr als 30 Kalendertage nach dem Termin des Prüfungsgesprächs anberaumt werden. Die schriftliche Prüfung kann aber auch am gleichen Tag stattfinden, wie das Prüfungsgespräch.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren an. Diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden einvernehmlich von den Präsidentinnen oder Präsidenten der fachlich betroffenen Hochschulen benannt. Unverzüglich nach der Benennung lädt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen Tag der Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll regelmäßig 4 Semester dauern. Erneute Benennung ist möglich.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberseite werden. Diese werden einvernehmlich von den Mitgliedern nach Abs. 1 auf Vorschlag aus den fachlich betroffenen Hochschulen benannt. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, wird kein Vorschlag angenommen.

(4) Der Ausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der und durch die Gruppe nach Abs. 1 aufgeführten Personenkreis. Die geheime Wahl ist zu protokollieren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden soll regelmäßig 4 Semester dauern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss dabei jeweils die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Die Einladung muss an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder verteilt werden. Sie muss den Empfängern mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden.

(6) Besteht der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 nur aus drei Mitgliedern und sind nur zwei Mitglieder anwesend, kann der Ausschuss nur einstimmig entscheiden. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss protokolliert seine Verhandlungen und seine Entscheidungen. Die diesbezüglichen Unterlagen werden beim Präsidium der Hochschule geführt und verwahrt. Sofern nicht anders bestimmt, führt die oder der Vorsitzende die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

(1) Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Fragestellungen im Hinblick auf die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Ziel, den Umfang vorhandener Basisqualifikationen, insbesondere Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten, beurteilen zu können. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits in einem Weiterbildungsstudium oder einem Gaststudium befinden können Fragen gestellt werden, die sich auf bisherige Studieninhalte beziehen.

(2) Die Gesamtdauer eines als Gruppenprüfung durchgeführten Prüfungsgesprächs ergibt sich aus der Addition der Prüfungsdauer je Teilnehmerin und Teilnehmer von 50 bis 60 Minuten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Teilnahme am Prüfungsgespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis des Prüfungsgesprächs fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mit und begründet es.

(5) Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist jeweils ein betriebswirtschaftliches und ein volkswirtschaftliches oder rechtswissenschaftliches Thema.

§ 6 Sprache in der Hochschulzugangsprüfung

Grundsätzlich wird die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt. Sie kann in einer anderen Sprache nur durchgeführt werden, wenn dies im Hinblick auf das angestrebte Studium angezeigt ist und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens drei Monate vor dem Termin des Prüfungsgesprächs darüber in Kenntnis gesetzt ist. Darüber ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Wechsel der Sprache.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.02.2012 in Kraft. Diese Satzung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt, den 14.03.2012



Dr.-Ing. Detlev Buchholz